



Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtwerke ^{PLUS} der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

Der Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel hat am 16.12.2024 die folgende Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtwerke ^{PLUS} beschlossen.

§ 1 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die Betriebskommission mindestens einmal im Quartal ein. Die oder der Vorsitzende kann sie auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Betriebskommission. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Betriebskommission anzugeben.
Die Mitglieder der Betriebskommission erhalten mit der Einladung die Vorlagen und Anlagen nur noch auf ausdrücklichen Wunsch in Papierform. Ansonsten erfolgt die Bereitstellung von Vorlagen und Anlagen in einem allgemein lesbaren Dateiformat ausschließlich über das Gremieninformationssystem der Stadt Oestrich-Winkel.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 2 Vorlagen der Betriebsleitung und der Stadtverwaltung

- (1) Die Betriebsleitung oder die zuständige Dezernatsleitung legt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Betriebskommission die Vorlagen der Verwaltung des Eigenbetriebs oder der Stadt vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Vorlagen sind dem Sitzungsdienst spätestens zwei Tage vor der Ladung zur Sitzung einzureichen. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.
- (3) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann die Betriebskommission nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Eigenbetriebssatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.

§ 3 Anträge

- (1) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann Anträge in die Betriebskommission einbringen.



- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen; § 2 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend. Die Anträge können auch durch E-Mail eingereicht werden.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen, einschränken oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 4 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie für die Betriebskommission oder die Stadt entsandt werden.
- (2) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Bei Verhinderung haben die Mitglieder der Betriebskommission ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (4) Ein Mitglied der Betriebskommission, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der oder dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, anzuzeigen.
- (5) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich im Einzelfall durch gewählte stellvertretende Betriebskommissionsmitglieder gem. § 6 Abs. 4 EigBGes i.V. m. § 7 Abs. 2 der Eigenbetriebsatzung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ihr oder ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

§ 5 Beratung und Abstimmung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der mit der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge auf. Die Betriebskommission kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt sie oder er das Wort nach ihrem oder seinem Ermessen.
- (3) Beschlüsse der Betriebskommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die oder der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Ihre oder seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
- (5) Die oder der Vorsitzende gibt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.



§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Betriebskommission bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere Anträge:
 - a) auf Änderung der Tagesordnung,
 - b) auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) auf Herstellung oder Schließung der Öffentlichkeit,
 - d) auf Schluss der Redeliste oder der Debatte,
 - e) auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung

§ 7 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Betriebskommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Eine Kopie der Niederschrift ist innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung an alle Mitglieder der Betriebskommission schriftlich oder elektronisch zu versenden.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von fünf Tagen nach der Übersendung nach Abs. 3 bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Betriebskommission in der folgenden Sitzung.
- (5) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung gem. Abs. 2 dem Magistrat zuzuleiten.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Betriebskommission haben während der Dauer ihres Amtes – jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres – die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem vorsitzenden Mitglied schriftlich oder elektronisch anzuzeigen (§ 26a HGO).
- (2) Mitglieder Betriebskommission sowie stellvertretende Mitglieder haben der oder dem Vorsitzenden den Abschluss von Verträgen mit der Stadt anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 9 Äußerungen zu Sitzungen der Betriebskommission

- (1) Soweit nach der gegenüber Presse, Rundfunk und Fernsehen bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen der Betriebskommission mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch die oder den Vorsitzenden oder von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte.



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

- (2) In Sitzungen der städtischen Organe vertritt die oder der Vorsitzende die Betriebskommission. Sie oder er hat die Auffassung der Mehrheit der Betriebskommission zu vertreten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 17.12.2024

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister